

Entwurf/erstellt von:

02. August 2018

Az.:

Ref.Leit.:

Raum:

Tel.:

EV: Dr. Dirk Schlotböller

Raum: 191

Tel.: 61772535

eMail: dirk.schlotboeller@ mwide.nrw.de

Fax:

Haus:

Kopf: MWIDE

**Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Frau Elke Fischer
Referat IC3
Villemombler Str. 76
53123 Bonn**

**Fachliche Stellungnahme
Gesetzentwurf zur Übermittlung von Verwaltungsdaten für statistische Zwecke; hier: Beteiligung Länder und kommunale Verbände**

Fachliches Votum:

Dem Gesetzentwurf stimmen wir grundsätzlich zu. Die Nutzung von Verwaltungsdaten statt zusätzlicher Befragungen stellt einen Beitrag zur geringeren Belastung von Unternehmen dar.

Anmerkungen im Einzelnen:

Erfüllungsaufwand

Inwieweit der vom Statistischen Bundesamt angesetzte voraussichtliche Erfüllungsaufwand von 781 Tsd. EUR (einmalig) bzw. 527 Tsd. EUR (jährlich) tatsächlich nötig ist, kann ohne Kalkulationsschema nicht eingeschätzt werden.

Merkmal „Legal Entity Identifier“

In den neuen Paragraphen 3a und 3b wird festgehalten, dass neben anderen Merkmalen auch der sog. „Legal Entity Identifier“ (LEI) von der BaFin und der Deutschen Bundesbank mit bereitzustellen sind.

In der Sitzung der Ratsarbeitsgruppe (RAG) Statistik am 29.5.2018 in Brüssel wurde im Protokoll bzw. Dienstreisebericht des Statistischen Bundesamtes zum Themenpunkt „Framework Regulation Integrating Business Statistics“ (FRIBS) zur Diskussion zu Art. 9 Absatz 1 (a) - betreffend die in das Register [Unternehmensregister] aufzunehmenden Inhalte - festgehalten, dass sich neben zahlreichen anderen Mitgliedstaaten (MS) auch Deutschland gegen die Aufnahme des LEI aussprachen. Anschließend wurde dieser aus dem Artikel gestrichen.

Hier scheint ein Widerspruch zu der Datenanforderung zu bestehen, dass zwar das Merkmal geliefert, aber nicht in das URS übernommen wird?

Primärerhebungen

In der Begründung zum Gesetzentwurf entsteht der Eindruck, mit dieser Regelung würde gewährleistet, dass zum Wirtschaftsabschnitt „K – Er-

bringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ keinerlei Primärerhebungen mehr erforderlich sein würden.

Dies trifft für die Wirtschaftsabteilung „65 - Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen“ mit den Daten der BaFin auch zu; für die Wirtschaftsabteilung 64 – Erbringung von Finanzdienstleistungen“, für die von der Deutschen Bundesbank Einzeldaten bereitgestellt werden, allerdings nur teilweise. Hier sind Wirtschaftszweige wie „64.91 – Institutionen für Finanzierungsleasing“ oder „64.99 Sonstige Finanzdienstleistungen“ noch offen bzw. zu prüfen.

Die Wirtschaftsabteilung „66 – Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten“ wird hierdurch überhaupt nicht abgedeckt.

Mittelfristig wird im Rahmen von FRIBS zum Beispiel auch die Wirtschaftsgruppe „66.2 – Mit Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene Tätigkeiten“, die u.a. die Tätigkeit von Versicherungsmaklern einschließt, primär zu erheben sein. Nach einer Registerauswertung mit Stand 2016 sind hier bundesweit rd. 40.000 Unternehmen zu berücksichtigen.